

Fiktionsbescheinigungen bei Geflüchteten mit Schutzstatus

Bitte beachten Sie: Diese Ausführungen gelten nur für Geflüchtete mit Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutz oder Abschiebungsverbot (nicht für Personen mit anderen Aufenthaltserlaubnissen)!

Seit einigen Jahren wird uns immer wieder berichtet, dass viele Geflüchtete über oft sehr lange Zeiten nur eine sog. Fiktionsbescheinigung erhalten. Eine Fiktionsbescheinigung bedeutet, dass der Aufenthalt bis zur Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als erlaubt gilt. Die Fiktionsbescheinigung wirkt also bereits wie eine Aufenthaltserlaubnis. Man kann damit auch über die Grenze verreisen (wenn man auch einen gültigen Pass hat) und hat damit auch eine Arbeitserlaubnis.

Da das Antragsverfahren oft länger dauert (Fingerabdrücke, Sicherheitsbefragung, Auftrag an Bundesdruckerei für Aufenthaltskarte), wird bei Antragstellung in der Regel zunächst eine sog. **Fiktionsbescheinigung** ausgestellt. Dieses Dokument belegt, dass der Aufenthalt erlaubt ist.

Fiktionsbescheinigungen erhalten anerkannte Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge und subsidiär Geschützte.

Für **Geflüchtete, die ein Abschiebungsverbot** erhalten haben, gibt es keine entsprechende Regelung. Manche Ausländerbehörden verlängern daher die Aufenthaltsgestattung (obwohl diese mit dem Asylverfahren erloschen ist), manche stellen eine Duldung aus (obwohl die Personen gerade nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind), manche erteilen ein besonderes Dokument mit dem Inhalt: Die Aufenthaltserlaubnis wurde beantragt.

Inhaber*innen von Fiktionsbescheinigungen haben aber oft etliche Probleme, z.B. mit potentiellen Arbeitgeber*innen oder Vermieter*innen, die nicht wissen, was das für ein Dokument sein soll, oder auch mit Banken, die Konten nur bei Vorlage eines Lichtbildausweises eröffnen (und die Fiktionsbescheinigungen enthalten meistens kein Foto) oder bei bestimmten Sozialleistungen.

Früher gab es Fiktionsbescheinigungen in der Regel nur für kurze Zeit bis zu drei Monaten, bis über den Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entschieden wurde bzw. bis die Aufenthaltskarte ausgehändigt werden konnte.

Mittlerweile haben viele Geflüchtete Fiktionsbescheinigungen für viele Monate und teilweise Jahre. Die Ausländerbehörden stellen oft für lange Zeiträume Fiktionsbescheinigungen aus bzw. verlängern diese, z.B.

- bei Erteilungs- bzw. Verlängerungsanträgen subsidiär Geschützter, wenn kein gültiger Nationalpass vorgelegt wird
- bei Erteilungs- bzw. Verlängerungsanträgen von Personen mit Abschiebungsverbot, wenn kein gültiger Nationalpass vorgelegt wird
- bei subsidiär Geschützten oder Personen mit Abschiebungsverbot, die eine Aufstockungsklage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhoben haben
- bei Verlängerungsanträgen, wenn der bereits eingereichte Nationalpass mittlerweile abgelaufen ist oder demnächst abläuft
- wenn das Bundesamt ein Überprüfungsverfahren eingeleitet hat
- wenn das Bundesamt den asylrechtlichen Status widerrufen oder zurückgenommen hat, obwohl eine Klage gegen den Widerrufs- bzw. Rücknahmebescheid erhoben wurde (die aufschiebende Wirkung hat)
- wenn die Ausländerbehörde angeblich zu wenig Personal hat, um die Anträge auf Erteilung oder Verlängerung angemessen schnell zu bearbeiten

(Vermutlich fallen Ihnen noch andere Beispiele ein.)

In allen diesen Fällen ist eine Verweigerung bzw. ein längeres Abwarten bis zur Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht zulässig.

Die Verwaltung ist grundsätzlich verpflichtet, über alle Anträge so rasch zu entscheiden, wie es ihr ohne Nachteil für die gebotene Gründlichkeit möglich ist. Nach drei Monaten ab Antragstellung kann eine Untätigkeitsklage erhoben werden, die zulässig ist, es sei denn, es gäbe einen zureichenden Grund, warum nicht in angemessener Frist entschieden wurde. Ein zureichender Grund kann eine vorübergehende erhebliche Arbeitsüberlastung der Behörde sein (aufgrund von unerwartet vielen Anträgen). Die Zeiten, in denen die Ausländerbehörden aufgrund der gestiegenen Flüchtlingszahlen überfordert waren, sind aber vorbei. Ein zureichender

Grund kann auch sein, dass noch nicht alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden.

Wenn es keinen zureichenden Grund für die Verzögerung gibt, kann nach Ablauf von drei Monaten ab Stellung des Antrages eine Untätigkeitsklage eingereicht werden.

Die Ausländerbehörden behaupten oft, dass über den Antrag nicht entschieden werden könne, wenn kein gültiger Nationalpass vorgelegt werde. Dies ist bei Geflüchteten mit einem Schutzstatus allerdings unzutreffend (anders aber bei anderen Aufenthaltserlaubnissen):

Gem. **§ 5 Abs. 3 AufenthG** ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bis 3 (Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge, subsidiär Geschützte und Personen mit Abschiebungsverbot) unter Absehen von den üblichen Voraussetzungen (Lebensunterhaltssicherung, geklärte Identität und Staatsangehörigkeit, Passpflicht) zu erteilen, d.h. die Aufenthaltskarte muss auch ohne Nationalpass ausgestellt werden.

Das Bundesinnenministerium (BMI) bestätigte im Juni 2017 schriftlich auf Anfrage des Paritätischen Gesamtverbands, dass die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach Zuerkennung des subsidiären Schutzes (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG) oder Feststellung von Abschiebungsverboten (§ 25 Abs. 3 S. 1 AufenthG) durch das BAMF nicht von der Vorlage eines Passes des Herkunftsstaats abhängig gemacht werden darf. Dies gelte eindeutig auch bei Asylberechtigung (§ 25 Abs. 1 S. 1 AufenthG) oder Flüchtlingsanerkennung (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG). Laut einer Mitteilung des Paritätischen Gesamtverbands hält das BMI eine entsprechende Weisung nicht für erforderlich, da die gesetzlichen Bestimmungen eindeutig seien.

Hintergrund der Anfrage des Paritätischen waren Berichte, wonach die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach Zuerkennung eines Schutzstatus von vielen Ausländerbehörden behindert oder verzögert worden sei. Die Ausländerbehörden hätten die Vorlage eines Passes verlangt, obwohl gemäß § 5 Abs. 3 AufenthG davon abzusehen sei.
vergl.

<https://www.asyl.net/view/detail/News/bundesinnenministerium-bestaetigt-kein-pass-fuer-aufenthaltstitel-nach-anerkennung-erforderlich/>

Achtung:

Das bedeutet nicht, dass Geflüchtete mit subsidiärem Schutz bzw. Abschiebungsverbot nicht grundsätzlich passpflichtig sind. Es bedeutet nur, dass die Aufenthaltserlaubnis unter Absehen von der Passpflicht zu erteilen und zu verlängern ist.

Da das BMI aber leider bis heute keine entsprechende Weisung erlassen hat, machen die Ausländerbehörden, was sie wollen.

Wir raten daher zu folgender Vorgehensweise:

Überprüfen Sie, **wann** genau der Antrag auf Erteilung und Verlängerung gestellt wurde und ob **alle erforderlichen Unterlagen** (abgesehen vom Pass, falls noch keiner vorhanden ist) bereits eingereicht wurden!

Wenn der Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (vollständig mit allen Unterlagen) gestellt wurde und die Ausländerbehörde darüber nach drei Monaten noch nicht entschieden hat, sollte ein **Mahnschreiben** an die Ausländerbehörde versandt werden unter Fristsetzung (14 Tage oder 1 Monat) und Androhung einer Untätigkeitsklage.

In der Anlage erhalten Sie ein Muster für ein solches Mahnschreiben.

Wenn darauf innerhalb der Frist nicht reagiert wird, kann eine **Untätigkeitsklage** erhoben werden. Zuständig ist das für den jeweiligen Wohnort der Antragstellenden zuständige Verwaltungsgericht.

In der Anlage erhalten Sie ein Muster für eine solche Untätigkeitsklage.

(Das Klageverfahren ist nicht gerichtskostenfrei. Ihre Klient*innen sollten daher auch dann einen Prozesskostenhilfeantrag stellen, wenn sie keine anwaltliche Vertretung haben.)

Wenn Ihre Klient*innen eine **anwaltliche Vertretung** wünschen, können sie uns gerne damit beauftragen. Wir gehen davon aus, dass in den Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt wird und verlangen nur einen Honorarvorschuss in Höhe von einmalig 250,-- € für die Prüfung der Unterlagen und Vorbereitung der Klage. Weitere Vorschüsse werden nicht angefordert.

Wir benötigen dann folgende Unterlagen:

- Kopie des BAMF-Bescheides
- Kopie der Fiktionsbescheinigung
- Kopie des Mahnschreibens an die Ausländerbehörde
- (falls vorhanden) Kopie der Antwort der Ausländerbehörde
- unterzeichnete Vollmacht (im Anhang)
- ausgefüllter Mandant*innenfragebogen (im Anhang)
- ausgefüllte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (im Anhang) mit Belegen (aktueller Sozialleistungsbescheid, Lohnbescheinigungen, Mietvertrag usw.)
- Überweisungsbeleg für Honorarvorschuss in Höhe von 250,-- € auf das Konto Haubner & Schank: DE66 7405 0000 0240 2519 67 (Verwendungszweck: vollständiger Name und „Fiktionsbescheinigung-Untätigkeitsklage“)

Bitte senden Sie uns diese Unterlagen per Post oder eingescannt per e-mail (dann aber bitte alles zusammen in einer einzigen pdf-Datei, bitte nicht alle Seiten einzeln).

Wir übernehmen Mandate aus ganz Bayern.

Nachfragen richten Sie bitte nur bei Interesse an konkreten Mandatserteilungen (nicht allgemein) und nur per e-mail ausschließlich an:

petra.haubner@haubner-schank.de

Muster für Mahnschreiben

**Mohammad Muster
Glockengasse 11
94121 Salzweg**

**Landratsamt Passau
Ausländerbehörde**

**Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
hier: Androhung einer Untätigkeitsklage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am ???.??.???? habe ich die Erteilung (Verlängerung) einer Aufenthaltserlaubnis gem. § ?? AufenthG beantragt. Bisher habe ich lediglich eine Fiktionsbescheinigung erhalten.

Ich weise darauf hin, dass über den Antrag so schnell wie möglich zu entscheiden ist. Die Vorlage eines Passes ist keine Voraussetzung für die Erteilung (Verlängerung) der Aufenthaltserlaubnis, vergl. § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG und die Mitteilung des Bundesinnenministeriums aus 2017, vergl. <https://www.asyl.net/view/detail/News/bundesinnenministerium-bestaetigt-kein-pass-fuer-aufenthaltstitel-nach-erkennung-erforderlich/>

Sie haben nun über 3 Monate lang nicht über den Antrag entschieden. Ein zureichender Grund dafür ist nicht ersichtlich. Ich fordere Sie hiermit auf, mir bis zum ???.??.?? mitzuteilen, dass die beantragte Aufenthaltserlaubnis nun erteilt wird, bzw. mir mitzuteilen, welche Hinderungsgründe noch bestehen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist werde ich ohne eine weitere Aufforderung sofort eine Untätigkeitsklage erheben.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Muster für Untätigkeitsklage

(Datum)

An das
Bayerische Verwaltungsgericht....

Klage und Antrag auf Prozesskostenhilfe

Mohammad Muster, Glockengasse 11, 94121 Salzweg -Kläger-
gegen den
Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Passau -Beklagter-

(bei kreisfreien Städten:
Stadt, vertreten durch den Oberbürgermeister) -Beklagte

wegen Aufenthaltserlaubnis/Untätigkeitsklage

Hiermit erhebe ich Klage mit dem Antrag:

Der Beklagte (die Beklagte) wird verpflichtet, mir eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (verlängern);

hilfsweise:

Der Beklagte (die Beklagte) wird verpflichtet, über meinen Antrag auf Erteilung (Verlängerung) der Aufenthaltserlaubnis zu entscheiden.

Außerdem beantrage ich, mir Prozesskostenhilfe für das Verfahren zu gewähren. Die Erklärung über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen füge ich bei.

Begründung:

Am ???.???.?? habe ich die Erteilung (Verlängerung) einer Aufenthaltserlaubnis gem. § ? AufenthG beantragt.

Über diesen Antrag wurde bis heute nicht entschieden. Seit dem ???.???.?? werden mir lediglich immer wieder Fiktionsbescheinigungen ausgestellt.

Mit Schreiben vom ???.???.?? habe ich die Ausländerbehörde angemahnt und unter Fristsetzung bis zum ???.???.?? und Androhung einer Untätigkeitsklage aufgefordert, über meinen Antrag zu entscheiden.

Eine Reaktion erfolgte nicht.

(Oder: Die Ausländerbehörde teilte mir mit, über den Antrag könne nicht entschieden werden, weil....)

(Unterschrift)

Anlagen:

Mahnschreiben

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen